

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt „Mayen“ der Stufe III

1 Allgemeines

1.1 Beschreibung der Stadt und der zu berücksichtigenden Hauptverkehrsstraßen

Die Stadt Mayen liegt in Eifelrandlage, umliegend befinden sich die Verbandsgemeinden Vordereifel, Maifeld und Mendig. Sie ist Teil des Kreises Mayen-Koblenz.

Die Stadt ist über die A 61 (indirekt) und die A 48 an das Autobahnnetz angeschlossen. Bundesstraßen sind die B 258 und B 262, zudem gibt es noch die L 98, L 82 und L 83. Über die Eifelquerbahn ist Mayen an das überregionale Eisenbahnnetz angeschlossen, es gibt zwei Bahnhöfe.

Als Mittelzentrum für ca. 80.000 Einwohner ist Mayen gleichermaßen durch Wohnen, Gewerbe und administrative Einrichtungen geprägt.

Einwohner: 19.000 (2016), Gesamtfläche 58,19 km², Wohnungen 9.825

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Stadtverwaltung Mayen, Rathaus Rosengasse 2, 56727 Mayen

Ansprechpartner: Fabian Heimann, Tel.: 02651/886204, Email fabian.heimann@mayen.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2.3 Darstellungen der lärmbelasteten Bereiche

Stadt Mayen

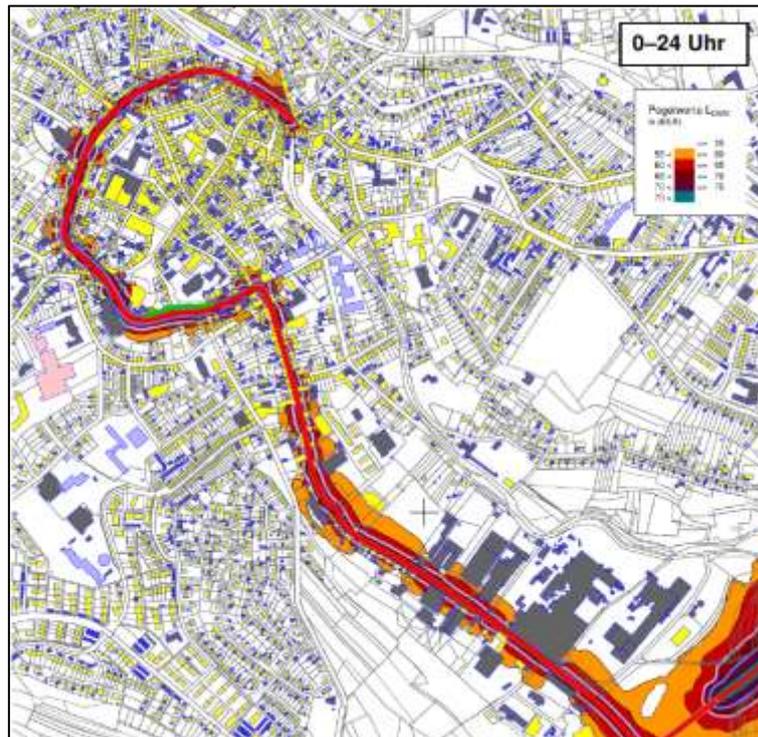


Abb.1 Kernstadt Betroffenheit L_{DEN}

Der Kernstadtbereich von Mayen wird durch den Straßenverkehr der L 82 verlärmert. Es sind in diesem Bereich ca. 400 Einwohner im Pegelbereich der zweiten Prioritätsstufe betroffen. In der ersten Prioritätsstufe gibt es keine Betroffenheit.

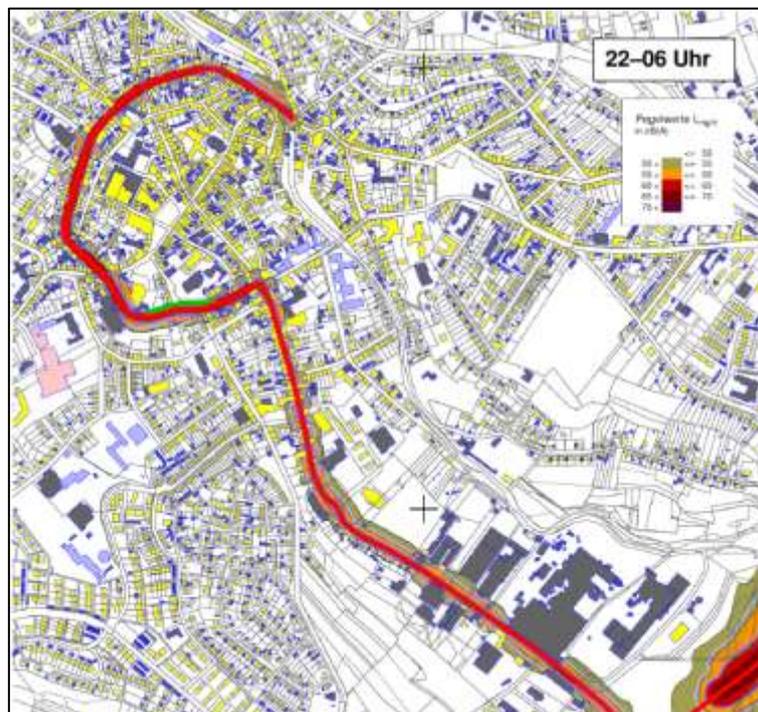


Abb. Kernstadt Betroffenheit L_{NIGHT}

Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sind ca. 500 Einwohner im Bereich der Prioritätsstufe 2 und 100 Einwohner im Bereich der Prioritätsstufe 1 durch Straßenverkehrslärm der L 82 betroffen.



Abb. 3 L_{DEN} Stadtteil Hausen

Der Stadtteil Hausen wird durch den Straßenverkehr der B 262 verlärm. Es sind in diesem Bereich ca. 100 Einwohner im Pegelbereich der zweiten Prioritätsstufe betroffen. In der ersten Prioritätsstufe gibt es keine Betroffenheit.

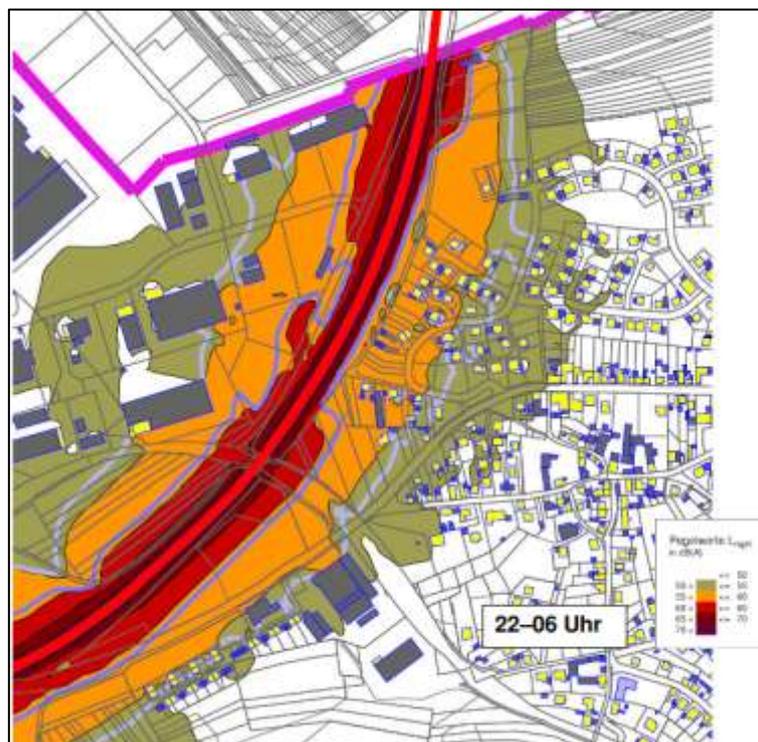


Abb. 4 L_{NIGHT} Stadtteil Hausen

Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sind ca. 100 Einwohner im Bereich der Prioritätsstufe 2 durch Straßenverkehrslärm der B 262 betroffen.

3. Maßnahmen

Kernstadt Mayen

Innerhalb der Kernstadt gibt es derzeit keine sinnvollen technischen Möglichkeiten die Lärmbelastung durch die L 82 zu reduzieren. Eine mögliche Geschwindigkeitsreduzierung wurde durch den Landesbetrieb Mobilität abgelehnt. Durch die neue Asphalttschicht und die Kreisverkehre konnte die Lärmbelastung am Habsburgring in den letzten Jahren verringert werden. Bei einer erneuten Evaluierung der Lärmaktionsplanung ist zu prüfen ob sich durch gesetzliche oder technische Änderungen/Entwicklungen weitere Maßnahmenoptionen ergeben.

Ortsteil Hausen

Die Stadt Mayen fordert auf Grundlage der Ergebnisse der Lärmaktionsplanung das Landesamt für Mobilität auf, bei dem geplanten vierspürigen Ausbau der B 262 eine Lärmschutzwand zu errichten. Dies würde die Betroffenheit am Tag und in der Nacht auf null in der zweiten Prioritätsstufe reduzieren. Zusätzlich könnte ein lärmoptimierter Asphalt den Straßenverkehrslärm reduzieren. Eine Geschwindigkeitsreduzierung wurde durch den Landesbetrieb Mobilität abgelehnt.

Gesamtstadt

Darüber hinaus ist in den in Mayen und seinen Ortsteilen eingerichteten „Tempo 30 Zonen“ sowie „verkehrsberuhigten Zonen“ auf eine dauerhaft nachhaltig angelegte Verminderung der Lärmimmissionspegel durch gleichmäßige, lärmhindernde Geschwindigkeiten und Fahrweisen hinzuwirken. Dies ist durch Bestandspflege der Beschilderungen, aufgebrachte Piktogrammen auf der Straße, geschwindigkeitsreduzierenden Einrichtungen sowie anderen Lärminderungsmaßnahmen sicherzustellen.

4. Verfahrensdaten

Der Lärmaktionsplan der Stufe III basiert auf der Lärmkartierung der Stufe II, welche mit den Daten der Lärmkartierung der Stufe III (Anfang 2018) berechnet wurde. Der Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stufe II erfolgte am 20. Juni 2018. Da sich die Grundlagen und die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes der Stufe III nicht von denen der Stufe II unterscheiden, kann auf eine weitere Bürgerbeteiligung (vier wöchige Auslage im Oktober/November 2017) verzichtet werden, auch eine dritte Trägerbeteiligung ist aufgrund mangelnder neuer Erkenntnisse unnötig. Daher kann der Lärmaktionsplan der Stufe III ohne weiteres Verfahren in dem dritten Quartal 2018 beschlossen werden. Sobald der Stadt Mayen neue Erkenntnisse (neue Kartierungen) bzgl. des Straßenverkehrslärmes vorliegen, wird diese die Maßnahmen der Lärmaktionspläne der Stufe II und III überprüfen und ggf. überarbeiten.

Ort, Datum

Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ¹ Bei der Lärmsanierung im Schienenverkehr werden die unveränderten Immissionsgrenzwerte herangezogen (Angaben in Klammern) ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände	67 (70)	57 (60)	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69 (72)	59 (62)	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72 (75)	62 (65)	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

¹ Die Auslösewerte (früher Immissionsgrenzwerte) in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 für die Lärmsanierung wurden 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.05.2010 wurde dies auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

² Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)